

Satzung zur 20. Änderung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), der §§ 37bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S.247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in der Sitzung am 04.11.2021 folgende

Satzung zur 20. Änderung der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 23 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 23

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **2,87 EUR**

Artikel 2

§ 23 b Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 23 b

Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,31 EUR** jährlich erhoben.

Artikel 3

§ 23 wird wie folgt ergänzt:

§ 23

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (4) Gebührenmaßstab für das eigene Anliefern und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die entleerte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen	38,20 EUR
b) Abwasser aus Gruben	3,82 EUR

Artikel 4

Die Änderungen nach Artikel 1 bis 2 treten zum 01.01.2022, die Ergänzung nach Artikel 3 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit der Maßgabe, dass sie die bisherigen Regelungen insoweit ersetzen bzw. ergänzen.

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Brensbach, den 12.11.2021

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister